

## Bezugspreis

In der Hauptausgabe oder den im Stadtgebiet und den Vororten erschienenen Zusatzblättern abgezahlt: vierjähriglich A 4.50, bei zweimaliger wöchentlicher Auflösung im Kauf A 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierjährlich A 6.—. Direkte Umlade Ausland: monatlich A 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Montags um 6 Uhr.

## Redaktion und Expedition:

Johanniskirche 8.

Die Expedition ist Montags ununterbrochen geöffnet von zehn bis acht Uhr.

## Filialen:

Cito Allem's Torten, Alfred Gasse, Universitätsstraße 3 (Neustadt).

Louis Lösch, Katherinenstraße 14, part. und Königplatz 7.

## Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 202.

Sonnabend den 22. April 1899.

## Organisation und Coalition.

Unter den menscheli Schlagwörtern, welche auf dem Gebiete der sozialen Frage im Gedanken gehen, steht das Wort „Organisation“ in erster Reihe. Zwei Reichstags, der von 1888 und der von 1899, haben sich, jedesmal fast zwei Sitzungen hindurch, mit der Herstellung dieses Begriffes und mit dem Sinn und Wider der „Organisation“ der Arbeiter beschäftigt, ohne daß man gleichzeitig behaupten könnte, es sei dadurch eine größere Klarheit in diese Frage gekommen.

Von der einen Seite verlangte man eine „obligatorische“, „rechtsgerige“, „offiziell anerkannte“ Organisation der Berufsschwestern oder Gewerkschaften; man behauptete sogar, ohne eine solche sei das Coalitionsrecht keine Wahrheit, sondern nur Schein. Von der anderen Seite hält man die Freiheit des einzelnen Arbeiters für gefährdet durch die Organisation, denn diese wird gesagt, endet dies in der „Sozialdemokratie“.

Was ist davon das wichtigste? Wie verhalten sich „Organisation“ und „Coalition“ zu einander?

Jeder Verein ist eine „Organisation“, denn er faßt die einzelnen Mitglieder zu einer Einheit zusammen, unterhält sie demgemäß einer einheitlichen Vertrag, mag diese durch einen nach dem Statut gewünschten Vertrag oder Zusatz, mag sie durch eine noch mehrheitlich bestehende Generalversammlung ausgesetzt werden. Die Wahrheit hat sich, wofern nicht etwa im Statut darüber etwas Abweichendes festgestellt ist, aber durch eine längere Haltung des Mehrheitsbeschlusses bestimmt, daß (wie das jetzt in dem Streit der sozialen Sozialdemokratien wegen der Theorie an den Landtagsabgeordneten geschieht), dem zu unterwerfen. Dagegen kann sie und kann jedes einzelne Mitglied seine freiwillige Teilnahme des Vereins ins Werk richten und kann auftreten will? Man versteht nicht, daß erfahrungskönig von den zahlreichen Streits der letzten Jahre jenseits jeder Rechtserfolglos gewesen sind, also den Streitenden nur Nachtheit gebracht haben! Man versteht nicht, daß die Sozialdemokratie, welche die meisten „Organisationen“ befreit oder doch beeinflußt, als in solchen Streits viel weniger das Interesse der Arbeiter, als ihr eigenes Parteiinteresse im Sinne zu haben pflegt, daß sie diesen Streit angestiftet oder erwartet hat, was ein irgendwie erdringendes Bedürfnis fühlte (wie bei dem Hamburger Hafenarbeiterstreit), bloß um eine sogenannte „Kampfaree“ anzustellen, d. h. den Willen der Arbeiter des Unternehmers aufzupacken!

Hier aber beginnt schon der Streit um die Wirkungen der „Organisation“. Die Vorführer der Sozialdemokratie und Solche, die ihnen nicht oder weniger nahestehen, scheinen unter der „obligatorischen“ oder „geschaffenen“ Organisation zu verstehen (wenn sie es auch nicht direkt aussprechen), daß durch eine solche Organisation eines Berufsvereins alle Wirkungen des Berufs geprägt seien, nicht dass an jeder der Wirkheit befreifenden Arbeitsinstanz Theil zu nehmen, sondern auch darüber so lange auszuharren, als die Wirkheit dies verlangt.

Dem steht jedoch das Coalitionsgebot von 1887 und der damit gleichlautende § 152 der Gewerbeordnung entgegen, die zwar in Abhängigkeit versetzen:

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gesellen, Gesellen oder Handarbeiter wegen Verabredungen und Vereinbarungen zum Schutz der Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einschaltung der Arbeit oder Entlastung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jeder Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Das Coalitionsgebot und die Gewerbeordnung wollen eben keinen Coalitionszwang, sondern nur eine Coalitionsfreiheit, d. h. für jeden einzelnen Arbeiter die Freiheit, sich einer Coalition anzuschließen oder nicht, dabei anzuhaften oder nicht.

Die Sozialdemokratie berufen sich hiergegen auf die „Solidarität“ aller Arbeiter. Gewiß wird das natürliche Gemeinschaftsgefühl der Brüder und das gleiche Bedürfnis einer Verbesserung ihrer Lage, wie sie durch die Coalition und eventuell durch eine gemeinsame Arbeitsinstanz erreicht werden soll, in der Regel allen Arbeitern eines Gewerbes zu einer solchen Gemeinschaft oder Solidarität des Handels veranlassen.

Allen im einzelnen Falle kann es doch vorkommen, daß manche Arbeitern eines Gewerbes entgegen die Lage ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht so so unfeindlich ansehen, daß zu

ihrem Verbesserung allzaltzt an den bisherigen Mittel, dem Zusammensetzen, geprägt werden müsse, oder daß sie einen solchen Anstand unter den gegebenen Umständen für ausköstliches halten, für einen, der maßgeblich nur große und fruchtbare ökonomische Opfer bedingt, ja fordert und fordert über sie und ihre Familien bringen werde. Goll man diesen Arbeitern zumal, wider ihre Übereinkunft und mit Gefahren für sich und die deren an einem solchen Heilungsversuch, den eine vielleicht von gewissen führenden Führern des Vereins ins Werk richten und ihnen aufzutragen will? Man versteht nicht, daß erfahrungskönig von den zahlreichen Streits der letzten Jahre jenseits jeder Rechtserfolglos gewesen sind, also den Streitenden nur Nachtheit gebracht haben! Man versteht nicht, daß die Sozialdemokratie, welche die meisten „Organisationen“ befreit oder doch beeinflußt, als in solchen Streits viel weniger das Interesse der Arbeiter, als ihr eigenes Parteiinteresse im Sinne zu haben pflegt, daß sie diesen Streit angestiftet oder erwartet hat, was ein irgendwie erdringendes Bedürfnis fühlte (wie bei dem Hamburger Hafenarbeiterstreit), bloß um eine sogenannte „Kampfaree“ anzustellen, d. h. den Willen der Arbeiter des Unternehmers aufzupacken!

Insoweit also eine „geschaffene“ oder „anerkannte“ Organisation nur zu dem Zweck verlangt wird (wie das von sozialdemokratischer Seite geschieht), um die im Coalitionsgebot und in der Gewerbeordnung gewünschte Coalitionsfreiheit in einem Coalitionszwang zu verwandeln, kann einem solchen Verlangen unmöglich entgegenwirken. Denn das heißt, das Coalitionsgebot von 1887 (welches, ebenfalls bemerkt, unter dem damals noch vorherrschenden Einfluß der Monarchie nicht zu Stande gekommen ist), seines vorherigen Charakters, der im rechten Maße zwischen der Freiheit nach der einen und der anderen Seite hin besteht, entzieht, ja es geradezu in sein Gegenteil versetzen!

Noch zwei andere Forderungen werden unter der Rima einer „Anerkennung des Coalitionsrechts“ erhoben, nämlich:

1) Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander;

2) Quertheilung des Corporationrechtes an die Berufsschwestern.

Die erste dieser Forderungen erscheint als durchaus berechtigt.

Das fragliche Recht ist im Königreich Sachsen und noch in einigen anderen Bundesstaaten bereits aufgehoben, für Preußen ist diese Aufhebung vom Reichstag

fürsten Hohenlohe dem Reichstag versprochen worden. Das Verbot erging 1884 von dem wiederhergestellten alten Bundesrat und richtete sich damals gegen die politischen Vereine, welche in der fiktiven Zeit 1848/49 durch ihre Versammlungen über das ganze Land eine Art von Nebenregierung gebildet hatten, für die Berufsschwestern liegt die Sache anders. Das Coalitionsgebot gewährt allen Arbeitern eines Gewerbes das Recht, sich durch Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbünden und zu verbreiten. Es beschreibt auch dieses Recht nicht auf die Arbeiters einer einzelnen Fabrik, sondern spricht ganz allgemein von „Arbeitern“ bestimmter Gewerbsgruppe und von „Vereinigungen“ solcher. Allerdings erhalten dadurch unter Umständen die Coalitions eine größere soziale und politische Macht. Allein die gleiche Möglichkeit, sich durch Vereinigungen zu verstärken, haben auch die Unternehmer, und sie können sogar leichter, als die Arbeiters, von derselben Gewalt machen.

Die Forderung wegen Erteilung der Corporationsschule an die Berufsschwestern wäre an sich nicht nur unbedenklich, sondern auch wohlberechtigt, insofern die freiere Bewegung, welche dadurch ein Verein erhält — in Bezug auf die Sammlung, Versammlung und Vermehrung eines Vereinvermögens, auf die Gründung gemeinnütziger Anstalten u. s. m. —, dem Wohl seiner Mitglieder zu Gute kommt. Nur eines erscheint dabei bedenklich. Über das Vermögen und die wohlthätigen Anstalten des Vereins haben die durch Statut eingesetzten Gewerber, der Vorstand und beigehangene weiter an sich nicht nur unbedenklich, sondern auch wohlberechtigt, insofern die freiere Bewegung, welche dadurch ein Verein erhält — in Bezug auf die Sammlung, Versammlung und Vermehrung eines Vereinvermögens, auf die Gründung gemeinnütziger Anstalten u. s. m. —, dem Wohl seiner Mitglieder zu Gute kommt. Nur eines erscheint dabei bedenklich.

Über das Vermögen und die wohlthätigen Anstalten des Vereins haben die durch Statut eingesetzten Gewerber, der Vorstand und beigehangene weiter an sich nicht nur unbedenklich, sondern auch wohlberechtigt, insofern die freiere Bewegung, welche dadurch ein Verein erhält — in Bezug auf die Sammlung, Versammlung und Vermehrung eines Vereinvermögens, auf die Gründung gemeinnütziger Anstalten u. s. m. —, dem Wohl seiner Mitglieder zu Gute kommt. Nur eines erscheint dabei bedenklich.

X. Reichstag 4. O. 21. April. Nachdem hier bei des Arbeiters der Textilbranche nach trüben Erfahrungen mit Streiks einige Jahre eine gewisse Ruhe gesetzt hatte, da wohl auch darin ihren Grund hatte, daß der Geschäftszugang mehr ein Spießepos war, taucht, obwohl keine großen Zeiten zurückgedieben sind, die Nachricht auf, daß man hier und in den benachbarten Orten bei Richterreichung gewisser Forderungen, die sich auf Lohnherabsetzung, Verminderung der Arbeitszeit u. dgl. richten, eine Arbeitseinstellung am 18. Mai d. J. ansetzen will. Diese ist die Textilbranche ganz Sachsen u. f. m. entzweit. Dagegen mögliche Fürsorge getroffen werden durch eine in das Corporationsschulstatut aufzunehmende, möglichst klare und präzise Clause, welche einen beratenden Ausschuss bei der Textilbranche veranlassen, der die Arbeitsschwestern nicht zu streiken angewiesen ist, sondern die Arbeitsschwestern und den damit unterhaltenen Ausschüssen des Vereins für seine Mitglieder liegenden Vorrechten (z. B. die Beteiligung an Aktionen, Steuern, Spenden u. s. m.) entziehen. Dagegen mögliche Fürsorge getroffen werden durch eine in das Corporationsschulstatut aufzunehmende, möglichst klare und präzise Clause, welche einen beratenden Ausschuss bei der Textilbranche veranlassen, der die Arbeitsschwestern nicht zu streiken angewiesen ist, sondern die Arbeitsschwestern und den damit unterhaltenen Ausschüssen des Vereins für seine Mitglieder liegenden Vorrechten (z. B. die Beteiligung an Aktionen, Steuern, Spenden u. s. m.) entziehen. Dagegen mögliche Fürsorge getroffen werden durch eine in das Corporationsschulstatut aufzunehmende, möglichst klare und präzise Clause, welche einen beratenden Ausschuss bei der Textilbranche veranlassen, der die Arbeitsschwestern nicht zu streiken angewiesen ist, sondern die Arbeitsschwestern und den damit unterhaltenen Ausschüssen des Vereins für seine Mitglieder liegenden Vorrechten (z. B. die Beteiligung an Aktionen, Steuern, Spenden u. s. m.) entziehen.

Wie ich die obigen Erörterungen über das rechte Verhältnis zwischen Organisation und Coalitions zusammen, so ergebt sich mit folgendem Resultat:

1) Das im Coalitionsrecht und in der Gewerbeordnung (§ 152) das einzelnen Berufsschwestern an einer Coalition gewährte Freiheit, davon zurückzutreten, darf durch keinen „Organisation“, auch keine „obligatorische“, beeinträchtigt werden.

2) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

3) Die Verleihung des Corporationsschulrechtes an die Berufsschwestern ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

4) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

5) Die Verleihung des Corporationsschulrechtes an die Berufsschwestern ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

6) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

7) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

8) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

9) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

10) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

11) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

12) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

13) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

14) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

15) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

16) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

17) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

18) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

19) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und als Vorbereitung der leichteren Zusammenführung verschiedener Berufsschwestern eine sehr angenehme für ihre Pläne ausgeprägte. Simultat sollte dabei berücksichtigt werden, daß eine Anzahl von Firmen, welche früher Abmachungen mit den Arbeitern nicht geschlossen und viele auswärtige Zweige geschaffen haben, zu Unrecht von einem solchen Bergang betroffen würden, und ferner, daß die Geschäftszüge augenblicklich gar nicht dazu angeboren ist, die Fabrikanten nach dieser Richtung einen Entwicklungsanstrengungen geneigt zu machen; es kommt leicht der Fall eintreten, daß der Spiegel umgedreht würde und daß die Fabrikanten mit in einen Streik einzutreten.

20) Eine Verbindung verschiedener Berufsschwestern mit einander steht mit dem Coalitionsgebot nicht in Widerspruch. Dasselbe Recht der Vereinigung und der Bildung von Verbänden steht den Arbeitsschwestern zu.

21) Die Aufhebung des Verbots der Verbindung der Vereine untereinander ist unbedenklich und